

**Verordnung des Landkreises Stade
über das Landschaftsschutzgebiet „Schwingewiesen“
in der Stadt Stade
Vom 28. 9. 1982**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. 3. 1981 (Nds. GVBl. S. 31) und des Beschlusses des Kreis Ausschusses vom 28. 9. 1982 wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Stadt Stade wird zum Landschaftsschutzgebiet „Schwingewiesen“ erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd 42 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zu dieser Verordnung auf Seite 222 veröffentlicht wird. Sie verläuft als Linie außerhalb der Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere bestimmt durch die offene Wiesenlandschaft der Schwinge mit ihrem Altarm.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung dieser Landschaft als ökologischer Ausgleichsraum im dicht besiedelten Stadtgebiet von Stade.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:
 - a) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, motorbetriebene Modellflugzeuge (-boote), Motorboote, nicht schallgedämpfte Verbrennungsmotoren, durch Lautsprecher verstärkte Sprache oder vergleichbare Geräusche zu stören,
 - b) an anderen als den vom Landkreis Stade als unterer Naturschutzbehörde behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht ordnungsgemäß landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide auszubringen,
 - d) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuerwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen,
 - f) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - g) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,

- h) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Stade anzulegen,
- i) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalde anzulegen,
- k) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- l) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände, Quellen, naturnahe Bäche, Weiher, Tümpel, Moorbildungen, zu beseitigen oder zu verändern,
- m) Bodenbestandteile zu entnehmen, soweit es sich nicht um den Eigenbedarf landwirtschaftlicher Betriebe auf einer Fläche unter 30 m² Größe handelt,
- n) sonstige Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
- o) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
- p) Wasserflächen und Teiche zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen,
- q) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,
- r) die Nutzung von Grundstücken außer jeweils im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu verändern,
- s) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- t) Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen.

(2) Unberührt von den Verboten des Abs. 1 bleibt jedoch grundsätzlich die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, soweit in dieser Verordnung hierzu nicht besondere Bestimmungen getroffen sind sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(3) Die Verbote des Abs 1 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 kann nach § 53 NNatG Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Handlung mit dem Schutzzweck gem. § 3 dieser Ordnung zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung nach Abs. 1 kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, die der Wahrung des Schutzzweckes gem. § 3 dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

(2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 NNatG erlangt sind, können eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7
Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde folgende Vorschriften aufgehoben:

- a) Verordnung zum Schutze des Geländes am alten Schwingelauf nördlich des Bahndammes in Stade vom 21. 9. 1938 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Stade Nr 39 S. 119)
- b) Änderung vom 13. 4. 1939 der Verordnung zum Schutze des Geländes am alten Schwingelauf nördlich des Bahndammes in Stade vom 21. 9. 1938 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Stade am 22. 4. 1939)

Landkreis Stade

Diekmann

Oberkreisdirektor

LS

Toborg

Landrat

